

# § 111 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

## Vierter Teil – Verfassung der Aktiengesellschaft -> Zweiter Abschnitt – Aufsichtsrat

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 111 AktG – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. <sup>2</sup>Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. <sup>3</sup>Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs. <sup>4</sup>Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts ( § 289b des Handelsgesetzbuchs ), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts ( § 315b des Handelsgesetzbuchs ) beauftragen.

(3) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. <sup>2</sup>Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

(4) <sup>1</sup>Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. <sup>2</sup>Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. <sup>3</sup>Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. <sup>4</sup>Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. <sup>5</sup>Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. <sup>3</sup>Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. <sup>4</sup>Legt der Aufsichtsrat für den Aufsichtsrat oder den Vorstand die Zielgröße Null fest, so hat er diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. <sup>6</sup>Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. <sup>7</sup>Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. <sup>8</sup>Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. <sup>9</sup>Wenn für den Aufsichtsrat bereits das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 oder 3 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen. <sup>10</sup>Gilt für den Vorstand das Beteiligungsgebot nach § 76 Absatz 3a, entfällt auch die Pflicht zur Zielgrößensetzung für den Vorstand.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.